

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Jeannette Auricht (AfD)

vom 09. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. November 2021)

zum Thema:

**Definitionen und Fallbeispiele häuslicher Gewalt und ihre Zuordnung in
Kriminalstatistiken**

und **Antwort** vom 29. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Nov. 2021)

Frau Abgeordnete Jeannette Auricht (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10051

vom 9. November 2021

über Definitionen und Fallbeispiele häuslicher Gewalt und ihre Zuordnung in Kriminalstatistiken

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie definiert der Senat häusliche Gewalt?

Zu 1.: Der Begriff der „häuslichen Gewalt“ ist im Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul Konvention) legal definiert. Nach Artikel 3 Buchstabe b der Istanbul Konvention bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte. Mit der Ratifizierung ist die Istanbul-Konvention in Deutschland seit dem 1. Februar 2018 im Rang des Bundesrechts anzuwenden.

Bereits seit 2001 wird in Berlin eine zwischen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung und der Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen (BIG e.V.) abgestimmte Definition verwendet. Diese lautet: „Häusliche Gewalt bezeichnet (unabhängig vom Tatort, auch ohne gemeinsamen Wohnsitz) Gewaltstraftaten zwischen Personen in einer partnerschaftlichen Beziehung, die derzeit besteht, die sich in Auflösung befindet oder die aufgelöst ist oder die in einem Angehörigenverhältnis zueinanderstehen, soweit es sich nicht um Straftaten zum Nachteil von Kindern handelt. In Zweifelsfällen ist bei der Bewertung des Einzelfalles häusliche Gewalt anzunehmen.“ Diese Definition dient vor allem der Erfassung des Phänomens bei den Strafverfolgungsbehörden.

2. Basiert diese Definition auf einer rein juristischen Betrachtung der jeweiligen zuzuordnenden Straftatbestände oder sind auch soziologische Erkenntnisse in die heute gültige Definition des Begriffes häusliche Gewalt eingeflossen?

Zu 2.: Die in der Antwort zu Frage 1 genannten Definitionen beinhalten auch soziologische Erkenntnisse.

3. Wie hat sich der Begriff der häuslichen Gewalt in den letzten Jahrzehnten in unserer Gesellschaft gewandelt?

Zu 3.: Der Senat ist der Auffassung, dass es sich bei häuslicher und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt nicht um ein individuelles, sondern um ein gesellschaftliches Problem handelt. Daher besteht die staatliche Verpflichtung, entsprechende Verhaltensweisen nicht nur strafrechtlich zu sanktionieren, sondern auch in den Bereichen der Prävention und des Schutzes aktiv zu werden und sowohl das materielle Recht als auch die Rechtsanwendung immer wieder kritisch zu überprüfen.

4. Laien denken bei häuslicher Gewalt zunächst und fast ausschließlich an körperliche Gewalt, unter der sie auch sexuelle Gewalt subsumieren. Wird in den Medien von der Zunahme häuslicher Gewalt berichtet, assoziieren daher viele Bürger das mit prügelnden (meist männlichen) Ehepartnern. Wie genau unterscheidet die Kriminalitätsstatistik die verschiedenen Formen häuslicher Gewalt?

Zu 4.: Der Begriff der häuslichen Gewalt ist der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) unbekannt. Auswertungen zu diesem Phänomen beziehen sich auf Straftaten gegen die persönliche Freiheit und körperliche Unversehrtheit (sog. Opferdelikte), welche sich im häuslichen Umfeld, d. h. innerhalb der Familie bzw. Partnerschaft, ereignet haben. Dazu muss in der PKS eine der folgenden Beziehungen des Opfers zur tatverdächtigen Person erfasst worden sein:

- Partnerschaft: Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft, nicht eheliche Lebensgemeinschaften, ehemalige Partner.
- Familie: Kinder, Eltern, Enkel, Großeltern, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegersohn/-tochter.
- Sonstige Angehörige gemäß Paragraph 11 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch.

Dabei wird bei den Auswertungen zwischen partnerschaftlicher Gewalt (Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung: Partnerschaft) und innerfamiliärer Gewalt (Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung: Familie und sonstige Angehörige) unterschieden. Auswertungen mit der PKS zu einzelnen Delikten sind möglich, soweit es sich um Opferdelikte handelt.

5. Bei welchen Formen häuslicher Gewalt gab es in den letzten 10 Jahren Zunahmen oder Rückgänge?

Zu 5.: Die erfragten Daten der letzten zehn abgeschlossenen Jahre sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Opfer partnerschaftlicher/innerfamiliärer Gewalt									
Jahr	insgesamt			davon: Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung					
				partnerschaftlich			innerfamiliär		
	n	+/- n	+/- %	n	+/- n	+/- %	n	+/- n	+/- %
2011	14.188			9.836			4.352		
2012	14.356	168	1,2	9.966	130	1,3	4.390	38	0,9
2013	14.710	354	2,5	10.099	133	1,3	4.611	221	5,0
2014	14.903	193	1,3	10.381	282	2,8	4.522	-89	-1,9
2015	14.654	-249	-1,7	10.222	-159	-1,5	4.432	-90	-2,0
2016	14.655	1	0,0	10.022	-200	-2,0	4.633	201	4,5
2017	14.605	-50	-0,3	9.993	-29	-0,3	4.612	-21	-0,5
2018	15.665	1.060	7,3	10.573	580	5,8	5.092	480	10,4
2019	15.645	-20	-0,1	10.728	155	1,5	4.917	-175	-3,4
2020	16.327	682	4,4	11.373	645	6,0	4.954	37	0,8

Quelle: PKS Berlin

6. Welcher Form von häuslicher Gewalt oder in welche Kategorie der Kriminalitätsstatistik wird Stalking zugeordnet?

Zu 6.: Stalking gehört in der PKS-Systematik zu den Rohheitsdelikten und ist ein Opferdelikt. Im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt erscheint Stalking überwiegend im Zusammenhang mit partnerschaftlicher Gewalt.

7. Wird der Diebstahl eines Mobiltelefons innerhalb einer noch bestehenden oder sich in Trennung befindlichen Partnerschaft als Diebstahl oder als häusliche Gewalt bewertet? Welche juristischen Konsequenzen ergeben sich dabei aus der unterschiedlichen Bewertung für den Täter und gegebenenfalls parallel laufende Auseinandersetzungen um das Sorgerecht?

Zu 7.: Der Senat ist nicht dazu berufen, hypothetische Rechtsfragen zu beantworten.

Berlin, den 29. November 2021

In Vertretung
 Dr. Brückner
 Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
 und Antidiskriminierung